

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

# Berliner Kommentare

# UmwRG

## Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

---

Kommentar

Von

**Prof. Dr. iur. Thomas Bunge**

Direktor und Professor beim Umweltbundesamt a. D.

Honorarprofessor an der Technischen Universität Berlin

2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter**

<http://ESV.info/978-3-503-18737-9>

**Zitiervorschlag:**

*Bunge*, UmwRG, 2. Aufl. 2019, § ... Rn. ...

1. Auflage 2013

2. Auflage 2019

ISBN 978-3-503-18737-9

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2019

[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Druck: Kösel, Altusried-Krugzell

## Vorwort zur zweiten Auflage

Die umweltrechtliche Verbandsklage gehört zu den Themen, die in Deutschland schon seit den 1970er Jahren außerordentlich kontrovers diskutiert werden. Nachdem Bremen und Hessen sie 1979 und 1980 im Naturschutzrecht eingeführt hatten, folgten fast alle übrigen Länder diesen Beispielen. Auf Bundesebene enthielt erst das 2002 erlassene Bundesnaturschutzgesetz eine entsprechende Vorschrift. Im internationalen Recht existiert dagegen seit 1998 eine erheblich weitergehende Vorgabe: Art. 9 der Aarhus-Konvention (AK) verpflichtet die Vertragsparteien, der Öffentlichkeit – und damit auch bestimmten Nichtregierungsorganisationen – Zugang zu den Gerichten einzuräumen, um Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden (und teilweise auch von Privatpersonen) in Umweltangelegenheiten auf ihre Rechtmäßigkeit kontrollieren zu lassen. Dabei stellen die Absätze 2 und 3 der Norm unterschiedliche Anforderungen. Im Unionsrecht gibt es vor allem Vorschriften zur Umsetzung des Art. 9 Abs. 2, dagegen bisher nur wenige Regelungen auch zur Implementation des Art. 9 Abs. 3 AK.

Das deutsche Recht wurde Ende 2006 an die Aarhus-Konvention und die bis dahin existierenden einschlägigen Richtlinien der EU angeglichen. Die Bestimmungen über den Zugang zu den Gerichten – insbesondere die Rechtsbehelfsmöglichkeiten von Umweltverbänden – finden sich im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, das die Verwaltungsgerichtsordnung ergänzt. Es handelt sich um eine vergleichsweise komplexe Regelung, die seit ihrem Inkrafttreten zu einer Fülle von Streitigkeiten geführt hat. Unter anderem stellte der Europäische Gerichtshof mehrfach Defizite im Vergleich mit den völker- und unionsrechtlichen Vorgaben fest. Auch die fünfte Tagung der Aarhus-Vertragsparteien (2014) wies auf Mängel im deutschen Verwaltungsprozessrecht hin. Die Kritik von Seiten des Gerichtshofs und der Tagung der Vertragsparteien gab jeweils Anlass zu Änderungen des Gesetzes; die letzte Novelle vom Mai 2017 diente dazu, es umfassend an die völker- und europarechtlichen Anforderungen anzupassen. Dabei ging es maßgeblich auch darum, innerstaatliche Vorschriften zur Umsetzung des Art. 9 Abs. 3 AK einzuführen. Freilich ist die aktuelle Fassung des Gesetzes – wegen zahlreicher Sonderregelungen für einzelne Klagegegenstände und interner Verweise auf andere Normen – einigermaßen unübersichtlich und lässt sich nicht immer leicht verstehen. Zudem hat der Gerichtshof in zwei weiteren Urteilen aus den Jahren 2016 und 2017, die das slowakische und das österreichische Recht betreffen, die Anforderungen der Konvention in anspruchsvoller Weise präzisiert. Beide Entscheidungen wirken sich auch auf die Interpretation des deutschen Rechts aus.

Diese Entwicklungen und in erster Linie die Neufassung des Gesetzes erforderten es, auch die Kommentierung aus dem Jahr 2013 komplett zu überarbeiten. Die vorliegende zweite Auflage hat den Stand von Ende

Oktober 2018; vereinzelt ließen sich auch später veröffentlichte Gerichtsentscheidungen und Literaturbeiträge noch einbeziehen.

Dem Erich Schmidt Verlag, vor allem den zuständigen Lektoren, Herrn *Torben Bühner* und dessen Nachfolger Herrn *Sven Clever*, möchte ich für die ausgezeichnete Zusammenarbeit danken.

Berlin, im April 2019

Thomas Bunge

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	IX
Literaturverzeichnis .....	XV

### Gesetzestext

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) .....	1
--	---

### Kommentar

Einleitung .....	11
§ 1 Anwendungsbereich .....	35
§ 2 Rechtsbehelfe von Vereinigungen .....	113
§ 3 Anerkennung von Vereinigungen .....	159
§ 4 Verfahrensfehler .....	185
§ 5 Missbräuchliches oder unredliches Verhalten im Rechts- behelfsverfahren .....	241
§ 6 Klagebegründungsfrist .....	253
§ 7 Besondere Bestimmungen für Rechtsbehelfe gegen bestimmte Entscheidungen .....	269
§ 8 Überleitungsvorschrift .....	301

### Anhang

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Auszug .....	317
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) – Auszug .....	345
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) – Auszug .....	385
Stichwortverzeichnis .....	389